

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme in den Marshall Heights

– gültig ab 01.04.2019

Gemäß den Ergänzenden Bestimmungen der AVBFernwärmV gelten folgende Wärmepreise

1.a	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss I		
	GP/Monat	netto 87,50 €	brutto* 104,13 €
1.b	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss II		
	GP/Monat	netto 77,50 €	brutto* 92,23 €
1.c	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss III		
	GP/Monat	netto 60,00 €	brutto* 71,40 €

* Bruttobetrag (kfm. gerundet) inklusive 19 % Umsatzsteuer.
Der Grundpreis pro Monat ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Laufzeit an zu zahlen.
Preisänderungsklausel Grundpreis: entsprechend der Inflationsrate Deutschland.

2.	Arbeitspreis		
	AP/kWh	netto 5,93 ct	brutto* 7,06 ct

* Bruttobetrag (kfm. gerundet) inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnende Mengen bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel jeweils zum 1. Januar:

$$AP = \left(\frac{AP_x \times AP_{GV}}{AP_{GVA}} \right) \text{ ct/kWh}$$

AP = Spezifischer Arbeitspreis Wärme
AP_x = Arbeitspreis bei Vertragsabschluss
AP_{GV} = aktueller Arbeitspreis „Classic G plus“
AP_{GVA} = Arbeitspreis „Classic G plus“ bei Vertragsabschluss (5,20 ct/kWh)
Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.lkw-kitzingen.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFEE) unter www.bfee-online.de.

Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (nachfolgend LKW genannt) ist berechtigt, die Preise nach der angegebenen Preisänderungsklausel zu ändern. Preisänderungen werden durch Übersendung eines neuen Preisblattes an den Kunden und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam. Werden nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, so ist die LKW berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen. Zusätzlicher oder geringerer Gewinn darf damit für die LKW nicht verbunden sein.

Stand 02/2019